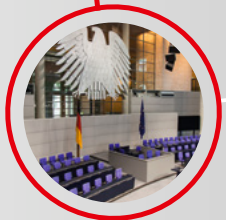


ABDA-Artikelstamm



DAS WISSEN VON EXPERTEN
FÜR SICHERE ARZNEIMITTEL DATEN

Strukturierte Artikeldaten aus einer Hand

Der ABDA-Artikelstamm beinhaltet alle für die Bestellung, Abgabe und Abrechnung von Arzneimitteln und anderen Artikeln des apothekenüblichen Sortiments erforderlichen Informationen. Neben Preisangaben sind rechtliche Informationen sowie eine Vielzahl weiterer packungsbezogener Daten abgebildet. Damit ist der ABDA-Artikelstamm das Herzstück moderner Warenwirtschaftssysteme, die in Apotheken und im Klinikbereich eingesetzt werden. Aber auch Krankenkassen, Institutionen, Behörden oder Pharmazeutische Unternehmer profitieren vom ABDA-Artikelstamm, der für eine sichere Erfüllung gesetzlich verankerter Aufgaben unerlässlich ist und der dem stetig steigenden Informationsbedarf durch kontinuierliche Weiterentwicklung Rechnung trägt.

Die Daten basieren auf Meldungen der Anbieter gegenüber der IFA GmbH (Informationsstelle für Arzneispezialitäten GmbH). Deshalb spiegeln bestimmte Felder im ABDA-Artikelstamm unverändert die Anbietermeldung wider. Andere Felder werden von ABDATA Pharma-Daten-Service redaktionell bearbeitet und erweitern die IFA-Daten um wesentliche Zusatzinformationen. Hierzu zählen u. a. die Abschläge nach § 130a SGB V oder abrechnungsrelevante Zuordnungen wie Festbetrag, Importgruppen usw. Wesentliches Kriterium für die Aufnahme eines Artikels in den ABDA-Artikelstamm ist dessen Apothekenüblichkeit gemäß Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO).

Die unterschiedlichen Informationen lassen sich in Themenbereiche gruppieren, die Zusammenhänge sichtbar machen und den Überblick erleichtern.

Die Artikelgrunddaten sorgen für eine eindeutige Kennung

Die Basisdaten dienen in erster Linie einer unmissverständlichen Identifizierung des Artikels. Hierzu zählen:

- Pharmazentralnummer (PZN)
- Artikelbezeichnung
- Darreichungsform
- Packungsgröße und Packungseinheit
- Alternative Packungsgröße (z. B. Anzahl der Sprühstöße) im Hinblick auf Substitution
- Artikeltyp
- ABDATA-Warengruppenschlüssel

Bei der Artikelbezeichnung wird zwischen IFA-Kurzname (bis zu 26 Zeichen) und ABDATA-Langname (bis zu 50 Zeichen) unterschieden. Durch die nahezu doppelte Zeichenzahl geben die ABDATA-Langnamen detaillierter Auskunft zu einem Artikel und bieten eine bessere Übersicht innerhalb einer Produktpalette. Eine praxisnahe Sortierfolge, die u. a. die Wirkstärke und den Anbieter berücksichtigt, erleichtert zudem das Auffinden eines Artikels.

Die von ABDATA gepflegte „Alternative Packungsgröße“ informiert über substitutionsrelevante Packungsinhalte, wie die Anzahl von Sprühstößen bei Inhalativa, und ergänzt damit die vom Anbieter gemeldeten Angaben zu Menge und Einheit.

Der Artikeltyp dient der Differenzierung, insbesondere wenn IFA-Kurzname, Darreichungsform, Packungs-

größe und Anbieter identisch sind. Nur so lässt sich die sogenannte Standardpackung eines Fertig-
arzneimittels von z. B. Klinikpackungen oder zugelassener Schüttware für eine patientenindividuelle
Arzneimittelversorgung (Verblisterung bzw. Unit-Dose-Systeme) unterscheiden.

Jedem Artikel ist ein alphanumerisch aufgebauter ABDA-Warengruppenschlüssel zugeordnet. Es gibt
A- und B-Warengruppenschlüssel. Der A-Warengruppenschlüssel kennzeichnet vor allem apotheken-
pflichtige Arzneimittel, aber auch bestimmte andere in die Arzneimittelversorgung einbezogene
Artikelgruppen wie Teststreifen, arzneimittelähnliche Medizinprodukte und Diätetika. Im A-Bereich
entspricht die dem ersten Zeichen (A) folgende Zeichenkette des ABDA-Warengruppenschlüssels
dem ATC-Code der WHO. Bei den übrigen Artikeln des apothekenüblichen Sortiments wird der
B-Warengruppenschlüssel verwendet. Der ABDA-Warengruppenschlüssel ermöglicht aussagekräftige
Analysen auf der Ebene von Produktgruppen und Sortimenten.

Zuverlässige Rechtsinformationen bieten Sicherheit

Artikelklassifikation als auch zugehörige Abgabebestimmungen sind den Rechtsinformationen im
ABDA-Artikelstamm zu entnehmen. Ist ein Artikel einer bestimmten Kategorie zugeordnet, kann das
die Zugehörigkeit zu anderen Kategorien ausschließen. Beispielsweise kann ein Artikel nicht gleichzeitig
als Arzneimittel und als Medizinprodukt klassifiziert sein. Andere Kennzeichen wiederum bedingen
sich: Ein Tierarzneimittel ist immer auch als Arzneimittel gekennzeichnet. Folgende Kategorien werden
unterschieden:

- Arzneimittel
- Tierarzneimittel
- Medizinprodukt
- Droge/Chemikalie
- Diätetikum (inklusive Hinweis auf § 31 SGB V)
- Nahrungsergänzungsmittel
- Lebensmittel
- Kosmetikum
- Biozid oder Pflanzenschutzmittel

Diese Kategorien können mit ergänzenden Angaben versehen sein. Besonders hervorzuheben ist das
Kennzeichen „Biotechnisch hergestelltes Fertigarzneimittel“. Das von ABDA gepflegte Attribut wird
für Artikel vergeben, die biotechnologisch hergestellt werden und für die besondere Vorgaben gelten.
Diese Arzneimittel unterliegen nicht dem Substitutionsgebot nach Rahmenvertrag gemäß § 129 SGB V
und dürfen somit in Zusammenhang mit den Rabattverträgen nicht ausgetauscht werden (außer
Importaustausch), es sei denn, sie sind in der Anlage 1 des Rahmenvertrags aufgeführt (Bioidenticals).
Bei Bioidenticals handelt es sich um Arzneimittel, die biotechnologisch mit identischem Verfahren
hergestellt werden.

Entscheidend für die Praxis sind vor allem die Abgabebestimmungen. Sie umfassen alle rechtlichen Attribute, die beim Beliefern von Verordnungen zu beachten sind. Zu den Abgabebestimmungen zählen u. a. Hinweise zu:

- Apotheken- und Verschreibungspflicht
- BtMG (Betäubungsmittelgesetz)
- Blutprodukt nach TFG (Transfusionsgesetz)
- T-Rezept
- AMPreisV (Arzneimittelpreisverordnung)
- Verordnungsvorgaben gemäß AM-RL (Arzneimittel-Richtlinien)
- Packungsgrößenkennzeichen

Da die Anwendungspflicht der AMPreisV für die Preisbildung relevant ist, zählt ein entsprechendes Kennzeichen zu den Abgabebestimmungen. Zusätzliche Angaben zur Erstattungsfähigkeit ermöglichen eine korrekte Rezeptbelieferung und Preisermittlung.

Arzneimittel, die nicht substituiert werden dürfen, sind entsprechend gekennzeichnet. Maßgeblich dafür ist die Anlage VII Teil B der AM-RL, die festlegt, welche Arzneimittel von der Ersetzung durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel gemäß § 129 Absatz 1a Satz 2 SGB V in Verbindung mit dem § 9 des Rahmenvertrags nach § 129 Absatz 2 SGB V ausgeschlossen sind. Diese dürfen folglich nicht durch ein Rabattarzneimittel oder ein preisgünstigeres Präparat (jeweils mit Ausnahme von Importen) substituiert werden (Substitutionsausschluss). Softwarehäuser binden das Kennzeichen in ihre Software-gestützten Abfragen ein, um korrekte Trefferlisten bei der Suche nach rabattbegünstigten bzw. preisgünstigeren Arzneimitteln zu erlangen. Beim bedingten Substitutionsausschluss liegt kein genereller Substitutionsausschluss gemäß Anlage VII Teil B vor, sondern die Substitution ist an Bedingungen geknüpft wie das Applikationsintervall. Beispielsweise dürfen bei Oxycodon-haltigen Retardtabletten nur solche mit einmal täglicher Anwendung oder zweimal täglicher Anwendung jeweils untereinander ausgetauscht werden, jedoch darf kein Austausch von einmal täglicher Applikation zu zweimal täglicher erfolgen und umgekehrt.

Die Verordnungsvorgaben gemäß AM-RL betreffen überwiegend die Verordnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, können sich aber auch auf andere Artikel beziehen. Vervollständigt werden die Abgabebestimmungen im ABDA-Artikelstamm mit den Anlagen der AM-RL wie:

- Anlage I: OTC-Übersicht
- Anlage III: Übersicht über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse
- Anlage IV: Therapiehinweise
- Anlage V: Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte
- Anlage XII: (Frühe) Nutzenbewertung

Üblicherweise werden die von ABDA zur Verfügung gestellten erläuternden Texte zu den Verordnungsvorgaben dazu genutzt, diese in der Warenwirtschaft bei betroffenen Artikeln zu hinterlegen. In bestimmten Fällen stehen auch PDF-Dokumente zur Anzeige im Anwendungsprogramm zur Verfügung. Beispiele hierfür sind die Nutzenbewertung gemäß AM-RL Anlage XII oder die Therapiehinweise gemäß AM-RL Anlage IV.

Aktuelle Daten für eine verlässliche Preisberechnung

Die Preisangaben zählen zum Kern der Informationen innerhalb des ABDA-Artikelstamms. Sie beinhalten:

- Anbieterabgabe-, Krankenhauseinkaufs-, Apothekeneinkaufs- und Apothekenverkaufspreis
- UVP (unverbindliche Preisempfehlung)
- Mehrwertsteuersatz
- Festbetrags- und Zuzahlungsinformationen
- Herstellerabschläge nach § 130a SGB V
- Angaben zum Erstattungsbetrag gemäß § 130b SGB V

Der Abgabepreis des Pharmazeutischen Unternehmers bildet die Berechnungsbasis für den Verkaufspreis von Arzneimitteln, auf die die AMPreisV verpflichtend anzuwenden ist. In allen anderen Fällen, wie etwa bei Nichtarzneimitteln, ist eine als „unverbindliche Preisempfehlung“ deklarierte Preisangabe lediglich als Preisinformation zu verstehen.

Maßgebliche abrechnungsrelevante Informationen betreffen die Festbeträge für Arzneimittel gemäß § 35 SGB V. Grundsätzlich werden festbetragsgeregelte Arzneimittel von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zum Apothekenverkaufspreis erstattet, wenn dieser nicht höher ist als der zugeordnete Festbetrag. Die Festbetragsstufen strukturieren gemäß § 35 SGB V die Arzneimittelfestbeträge. Festbeträge der Stufe 1 betreffen Arzneimittel mit denselben Wirkstoffen. Festbeträge der Stufe 2 beziehen sich auf Arzneimittel mit pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen. Festbeträge der Stufe 3 beinhalten Arzneimittel mit therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen. Außerdem sind den Artikelstammdaten Hinweise zu gesetzlich geregelten Zuzahlungsbefreiungen, wie zum Beispiel „Zuzahlungsbefreiung für preisgünstige Festbetragsartikel“, zu entnehmen. Die Angabe innerhalb dieser Kategorie sagt aus, ob der Artikel gemäß § 31 Absatz 3 SGB V als preisgünstiger Festbetragsartikel eingestuft ist und GKV-Versicherte damit keinen Eigenanteil für diesen Artikel entrichten müssen.

Der ABDA-Artikelstamm enthält auch die durch die Anbieter zu gewährenden Krankenkassenrabatte (Herstellerrabatte). So zeigt der Generikarabatt den Rabattwert zu Lasten des Anbieters für ein generisches Fertigarzneimittel an. Dieser Rabattwert ergibt sich aufgrund des § 130a Absatz 3b SGB V, wonach ein Anbieter für patentfreie, wirkstoffgleiche Fertigarzneimittel gegenüber der GKV einen Rabatt zu gewähren hat. Die tatsächliche Rabatthöhe wird nach einem komplexen Rechenverfahren ermittelt. Einem ebenso komplexen Berechnungsverfahren inklusive Ausnahmeregelungen unterliegt der Rabattwert aufgrund des erweiterten Preismoratoriums. Das Preismoratorium ist ein gesetzliches Regulierungsinstrument zur Senkung der Ausgaben im Arzneimittelsektor, mit dem Vorteile durch offene oder verdeckte (neue Packungsgröße) Preiserhöhungen abgeschöpft werden. Der Rabattwert ergibt sich aus § 130a Absatz 3a SGB V.

ABDA-Artikelstamm

Wichtige Vertriebs-, Lagerungs- und Packungsinformationen

Die Hinweise zu den vom Anbieter gemeldeten Vertriebswegen liefern Angaben zum Bezug der Artikel. Unterschieden wird der Vertrieb über

- die öffentliche Apotheke,
- den Pharmazeutischen Großhandel,
- die Krankenhausapotheke bzw. die krankenhausversorgende Apotheke oder
- den sonstigen Einzelhandel.

Über den Vertriebsstatus informiert der Anbieter u. a., ob seine Artikel „im Vertrieb“ oder „außer Vertrieb“ sind. Artikel, die mit „außer Vertrieb“ gekennzeichnet sind, dürfen abverkauft werden, sofern dem nichts anderes (wie beispielsweise deren Verkehrsfähigkeit) entgegensteht. Über ein Verweis-Kennzeichen kann bei Artikeln, die „außer Vertrieb“ sind, auf ein Nachfolgeprodukt hingewiesen werden. Der referenzierte Nachfolge-Artikel ist eine sinnvolle Alternative mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung; Anbieter von Arzneimitteln oder Medizinprodukten sind gehalten, ihre Meldungen so eng auszulegen, dass die Arzneimittel-/Produktsicherheit gewährleistet ist.

Für den Transport und die Lagerhaltung der Artikel sind verschiedene Angaben essentiell. Hierzu zählen u. a.:

- Lagertemperatur
- Transporttemperatur (Kühlkette)
- Lagerungshinweise (trocken zu lagern, Bruchgefahr, vor Licht oder Feuchtigkeit schützen usw.)
- Haltbarkeitsdauer (bei Artikeln mit Verfallsdatum)
- Maßangaben (inkl. äußerer Umhüllung bei verpackten Artikeln)

Eine in den ABDA-Artikelstamm integrierte Adressdatenbank informiert über die Anbieter der gelisteten Artikel und rundet die Informationen ab. Sie basiert auf den IFA-Daten und wird durch die von ABDA erstellten Service-Lines ergänzt. Die Service-Lines geben über weitere Kommunikations- und Informationswege Auskunft, die eine direkte Kontaktaufnahme erleichtern (z. B. zur medizinisch-wissenschaftlichen Abteilung).

Keine gesetzlich geregelte Substitution ohne den ABDA-Artikelstamm

Differenzierte Vergleichssuchen nach geeigneten Alternativen für verordnete Präparate sind an der Tagesordnung. Es geht darum, mithilfe Software-gestützter Datenabgleiche vom Ursprungsartikel ausgehend alternative Arzneimittel zu ermitteln, die einem Rabattvertrag unterliegen, preisgünstig im Sinne des Rahmenvertrags nach § 129 SGB V sind oder als Importpräparat zur Abgabe in Frage kommen. Durch das Zusammenspiel zwischen den Daten des ABDA-Artikelstamms und dem Fertigarzneimittelmodul der **ABDA Datenbank²** lassen sich zuverlässige Vergleichssuchen realisieren. Denn nur mit Angaben zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung eines Präparats ist ein automatisierter Abgleich möglich. Die Trefferlisten zeigen, gewissen Regeln folgend, alle Präparate an, die gemäß rechtlicher Vorgaben bevorzugt abzugeben sind.

Der ABDA-Artikelstamm unterstützt die Umsetzung der Rabattvereinbarungen nach § 130a Absatz 8 SGB V durch die erforderlichen Informationen. So liefert ABDA u. a. eine Auflistung der Krankenkassen

sowie den von ihnen gemeldeten IK-Nummern aus, für die auf Packungsgrößenebene mit den Anbietern Rabattverträge abgeschlossen sind. Zusätzlich werden folgende Informationen zur Umsetzung der aut idem-Vorgaben bereitgestellt:

- aut idem-Auswahltabellen gemäß AM-RL Anlage VII Teil A und Angaben zu aut idem-Indikationen
- Angaben zum Substitutionsausschluss gemäß AM-RL Anlage VII Teil B
- Import-/Original-Gruppen zur Umsetzung der Rabattvereinbarungen nach § 130a Absatz 8 SGB V in Verbindung mit den Regelungen des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V (Importquote)

Die sogenannte „Importsuche“ ermöglicht auf Basis der Original-Import-Verknüpfung die Anzeige identischer Präparate zu einem verordneten Artikel. Der Verweis ist im Hinblick auf die Abgabe von preisgünstigen Importen wichtig. Ergänzend zu dieser vom Anbieter gemeldeten Verknüpfung zwischen Import- und Original-PZN werden von ABDA redaktionell Importgruppen angelegt. Sie bilden die Basis für die Suche nach Rabattarzneimitteln innerhalb der Import-/Original-Gruppen und schließen Lücken bei den Verweismeldungen, um die Abgabe importierter Arzneimittel gemäß § 9 Absatz 1 des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist auch das Kennzeichen „Ausnahme von der Verpflichtung zur Abgabe von Importen“ aus der [ABDA Datenbank²](#) zu beachten.

Der ABDA-Artikelstamm bildet auch die besondere Behandlung des sog. Mehrfachvertriebs (§ 9 Absatz 2 Satz 2 des Rahmenvertrags nach § 129 SGB V) ab. Hier stehen – ohne Generika – zwei oder mehr patentgeschützte Originale mit den dazugehörigen Importen zur Substitution zur Verfügung, Diese werden in Mehrfachvertriebsgruppen zusammengefasst.

Für alle Arzneimittel mit generischem Wettbewerb pflegt ABDA die sogenannten „aut idem-Indikationen“ im ABDA-Artikelstamm. Die strukturierten Codes ermöglichen den automatisierten Abgleich der Anwendungsgebiete.

Die Wirkstoffverordnung nach dem ABDA/KBV-Konzept gehört im weitesten Sinne ebenfalls zur Substitution. Die auf einem Rezept aufgedruckte Verordnungszeile besteht aus festgelegten Komponenten: Schlüssel der Artikelgruppe, Bezeichnung der Artikelgruppe und Anzahl der verordneten Packungen, unmittelbar gefolgt von der Zeichenkette „OP“. Diese einzelnen Komponenten werden durch eine Raute (Hashtag) getrennt. Wie sich das auf einem Rezept darstellt, zeigt folgendes fiktive Beispiel: #000456# Nebivolol 5mg TAB 50St N2#1OP#. Nach Eingabe des Artikelgruppen-Schlüssels erscheinen die zugeordneten Artikel am Bildschirm. Das weitere Vorgehen erfolgt dann fallabhängig.

Zusatzmodule

Alle Fakten zu Lieferverträgen mit dem Artikelstamm Plus V

Der Artikelstamm Plus V garantiert die exakte Preisermittlung für zahlreiche Artikel, die zwar zum Leistungsspektrum der GKV gehören, für die es aber keine einheitlichen Preisvorgaben gibt, da sie nicht der Arzneimittelpreisverordnung unterliegen. Krankenkassenspezifische Lieferverträge auf Landes- bzw. Bundesebene bilden die Grundlage zur Abrechnung dieser Artikel mit den Kostenträgern. Ergänzend zu den Daten im ABDA-Artikelstamm werden die von den Lieferverträgen erfassten Artikelgruppen im Artikelstamm Plus V den Preisregelungen der Lieferverträge zugewiesen. Zu diesen Gruppen zählen:

- Arzneimittel gemäß § 47 AMG (Arzneimittelgesetz)
- Harn- und Blutteststreifen
- Hilfsmittel
- Verbandmittel gemäß § 31 Absatz 1a SGB V
- verordnungsfähige Medizinprodukte
- bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung

Die Berechnungsregeln liefert ABDA unter Berücksichtigung der verschiedenen Vertragsarten: Arzneiversorgungsverträge in Ergänzung zum Rahmenvertrag nach § 129 SGB V und Hilfsmittelversorgungsverträge nach § 127 Absatz 1 oder 2 SGB V. Von diesen Vertragsarten sind die Arznei- sowie Hilfsmittelkollektivverträge mit Verbänden von Leistungserbringern (Landesapothekerverbände bzw. Deutscher Apothekerverband, DAV) im Artikelstamm Plus V enthalten. Neben den preislichen Vorgaben aus den Verträgen beinhalten die Daten weitere abrechnungsrelevante Informationen wie Genehmigungsfreigrenzen, Hinweise auf Versorgungsanzeigen, Lieferausschlüsse einzelner Kassen oder Pauschalvereinbarungen.

Mithilfe der Artikelstamm Plus V-Daten kann in den Anwendungsprogrammen über die PZN im jeweiligen Vertragsgebiet unter Berücksichtigung des Verordnungstyps (Einzelverordnung, Sprechstundenbedarf, Miete) und der IK-Nummer des Kostenträgers der korrekte Preis einfach und zuverlässig ermittelt werden. Besonderheiten werden berücksichtigt, wie folgende Beispiele zeigen:

- Bei genehmigungspflichtigen Artikeln und/oder Artikeln, für die ein Kostenvoranschlag eingereicht werden muss, werden entsprechende Warnmeldungen angezeigt.
- Bei „zusammengesetzten Hilfsmitteln“ wie Kompressionsstrümpfe mit Hafrand wird automatisch der Komplettpreis anhand der Artikelstamm Plus V-Daten ermittelt und ggf. für jede einzelne Komponente des Artikels eine Hilfsmittelpositionsnummer auf das Rezept gedruckt.
- Bei vereinbarten Pauschalen werden diese bei den betroffenen Artikeln angezeigt.

Rezepturen und Defekturen taxieren mit dem Artikelstamm Plus H3

Ein weiteres optionales Zusatzmodul des ABDA-Artikelstamms ist der Artikelstamm Plus H3. Der Begriff „Hilfstaxe“ ist eine nicht offizielle, aber geläufige Bezeichnung für den Vertrag über die Preisbildung von Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen. Er wird zwischen dem DAV und dem GKV-Spitzenverband auf Basis einer Ermächtigung in der AMPPreisV abgeschlossen. Der Vertrag enthält in verschiedenen Anlagen unter anderem Vertragspreise für Stoffe und Gefäße sowie Vergütungsregelungen für Zubereitungen zur Substitutionsbehandlung und Parenteralia.

Mit der 15. AMG-Novelle wurde die Geltung der AMPreisV für Fertigarzneimittelpackungen, die in parenterale Lösungen verarbeitet werden, aufgehoben. Die Vertragspartner einigten sich auf die in der Anlage 3 beschriebenen Regelungen. Kernstück hierbei ist der sogenannte mg-Preis, der für alle betroffenen PZN von ABDATA stichtagsbezogen zu jeder 14-täglichen Datenausgabe ermittelt und ausgegeben wird. Die Berechnung dieses mg-Preises erfolgt nach dem generischen Prinzip, bezogen auf einen Anbieter: Für sämtliche Packungen (PZN) eines Anbieters mit dem gleichen Wirkstoff, die für eine Zubereitung in parenteraler Anwendung zugelassen sind, wird aus der Gesamtwirkstoffmenge der Packung (bezogen auf die freie Base oder Säure), dem Preis und der Packungsstückzahl ein Preis pro Milligramm Wirkstoff ermittelt. Der sich pro Anbieter ergebende günstigste Preis ist für die Abrechnung parenteraler Rezepturen zu verwenden, sofern kein generischer Wettbewerb herrscht, das auf idem-Kreuz gesetzt ist oder pharmazeutische Gründe wie eine besondere Löslichkeit den Austausch verhindern. Für den generischen Wettbewerb werden die günstigsten mg-Preise aller Anbieter miteinander verglichen. Der sich hieraus ergebende zweitgünstigste mg-Preis wird den PZN aller Anbieter zugeordnet. Im Artikelstamm Plus H3 trägt somit jede PZN zwei mg-Preise, die im Markt ohne generischen Wettbewerb auch identisch sein können. Sonderregelungen bestehen für Importarzneimittel und für Artikel, die „außer Vertrieb“ gemeldet sind. Diese erhalten in der Regel individuelle mg-Preise. Zur Ermittlung des Preises, der bei der Rezeptur taxation zu berücksichtigen ist, muss der mg-Preis allerdings je nach Stoff noch mit einem Abschlagsfaktor, der sich aus Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern oft stoffbezogen ergibt, multipliziert werden. Durch Multiplikation des so ermittelten Wertes mit der in der Zubereitung verwendeten Stoffmenge erhält man den für diese Position anzusetzenden Nettopreis. Der Artikelstamm Plus H3 stellt darüber hinaus zur Preisermittlung der für die Zubereitung verwendeten Trägerlösung ebenfalls einen mg-Preis zur Verfügung, der allerdings die Trägerstoffkonzentration (z. B. Glucose 5 %, Glucose 10 %, Glucose 20 %) und die ab-geteilte Einheit der Packungsgröße (z. B. 200 ml, 500 ml, 1000 ml) berücksichtigt. Auch hier ist ein Abschlagsfaktor für die Preisberechnung mit angegeben.

Des Weiteren finden sich Angaben zur Abrechnung und Prüfung der unvermeidbaren Verwürfe. Diese Verwürfe entstehen, wenn Fertigarzneimittel für die verordnete Rezeptur nicht in der benötigten Packungsgröße zur Verfügung stehen und eine Aufbewahrung des Anbruchs nur über einen begrenzten Zeitraum möglich ist.

Das Modul Artikelstamm Plus H3 beinhaltet zudem Daten zu den Rabattverträgen nach § 130a Absatz 8a SGB V. Mittels dieser Verträge können die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen einheitlich und gemeinsam für parenterale Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie mit Pharmazeutischen Unternehmen Rabatte für Fertigarzneimittel vereinbaren, die dann von den Zytostatika-herstellenden Apotheken bevorzugt zu verwenden sind.

Seit 01.01.2021 enthält der Artikelstamm Plus H3 auch Verknüpfungen zwischen den sog. Hilfstaxe-PZN, die die Preisvereinbarungen der Vertragspartner zu Stoffen und Gefäßen (Anlagen 1 und 2 der Hilfstaxe) abbilden, und den Markt-PZN der entsprechenden Pharmazeutischen Unternehmen. Hiermit ist es möglich, für den Zusatzdatensatz (Z-Datensatz; Abrechnung nach § 300 SGB V) im E-Rezept wie auch für das Papierrezept eine Berechnung von Rezepturen mit dem korrekten Hilfstaxenpreis unter Angabe der verwendeten Markt-PZN zu ermöglichen.

Damit stellt der Artikelstamm Plus H3 nicht mehr nur für Parenteralia herstellende Apotheken eine unentbehrliche Informationsquelle dar, ohne die eine korrekte und retaxationssichere Abrechnung dieser speziellen Zubereitungen nicht möglich ist, sondern ist jetzt ein unverzichtbares Instrument für alle Apotheken zur Übermittlung der elektronischen Datensätze.

Fazit

Die Komplexität der Informationen im ABDA-Artikelstamm und seiner Zusatzmodule Artikelstamm Plus V und Artikelstamm Plus H3 hat ein Niveau erreicht, das dem eines umfassenden Arzneimittelinformationssystems entspricht. Je besser man mit der Datenbank vertraut ist, desto effektiver können die Informationen in die eigene Entscheidungsfindung einfließen. Der ABDA-Artikelstamm sorgt für die notwendige Transparenz und Sicherheit.

Bereitstellung der Daten

Der ABDA-Artikelstamm und seine Zusatzmodule werden in Form von Rohdaten zur Verfügung gestellt. Anbieter von Anwendungssoftware entwickeln aus diesen Datenpaketen jeweils individuell zugeschnittene Lösungen. Die Aktualisierung des ABDA-Artikelstamms erfolgt 14-täglich zum 1. und 15. eines Monats.